Naturschutzrechtliche Ausarbeitung

Artenschutzgutachten Vögel

Erstellt im Zusammenhang mit

dem Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Gesprenztal“

in der Gemeinde Brensbach

INFRAPRO Ingenieur GmbH & Co. KG
Nibelungenstraße 351
64686 Lautertal

www.infrapro.de
mail@infrapro.de
Fon: 06254 – 542 989 0

28.04.2022

Jens Feldhusen
Dipl.-Biologe

1. Anlass

Die Gemeinden Brensbach und Fränkisch-Crumbach planen die Errichtung eines Gewerbegebiets im Norden von Brensbach (Abbildung 1). Im Zuge dessen wurde ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Interkommunales Gewerbegebiet Gersprenztal“ begonnen. Die dafür beanspruchten Flächen parallel der Bundesstraße B 45 umfassen zum größten Teil intensiv genutzte Ackerflächen, wobei ebenfalls mit dem Verlust von Extensivwiesen, Gebüschen, Hecken und Obstbäumen zu rechnen ist, die begründet als Lebensräume von Vögeln dienen können.

Das vorliegende Gutachten ermittelt und bewertet Auswirkungen auf die Avifauna und leitet schlussendlich erforderliche Maßnahmen ab, die dazu geeignet sind, natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.

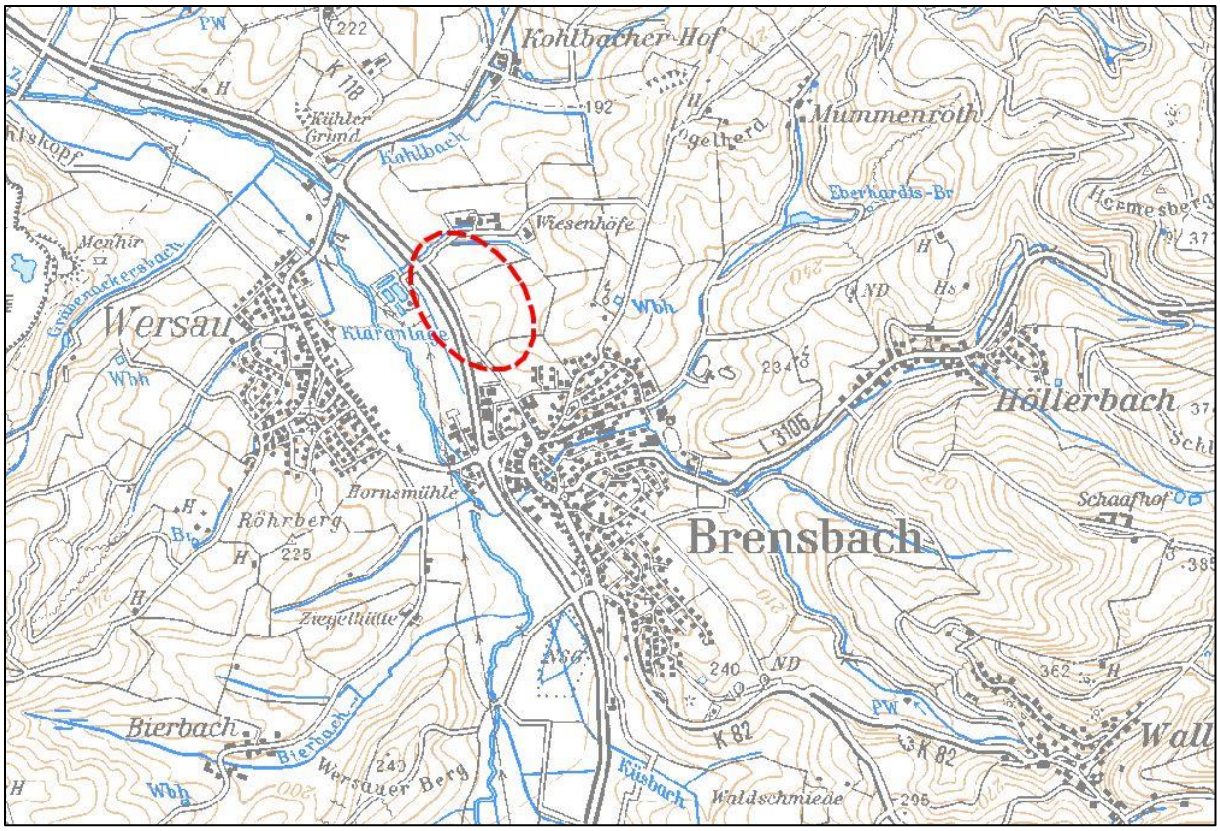


Abbildung 1: Ausschnitt der topografischen Karte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets des Bebauungsplans im Norden von Brensbach. Quelle: NaturegViewer | © 2021 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie | Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation | © GeoBasis-DE/BKG 2017.

2. Planungsbedingte Eingriffe

Die Umsetzung des Bebauungsplans bedingt die Ausführung von Eingriffen in Landschaft und Naturhaushalt. Dass diese Eingriffe dabei Auswirkungen auf Tierarten haben, die einer artenschutzrechtlichen Relevanz unterliegen, kann vordergründig nicht ausgeschlossen werden. Drei Wirkebenen sind hinsichtlich der Eingriffe zu unterscheiden.

(1) Baubedingte Wirkfaktoren:
Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase begrenzte Eingriffe, die unter Umständen reversibel sind. Darin eingeschlossen sind neben Tätigkeiten konkreter Bauarbeiten auch jene zur Baustelleneinrichtung, Herrichtung von Lagerplätzen und Transportwegen. Daraus resultieren die Beseitigung von Biotopstrukturen, akute Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie störökologische Effekte durch den Betrieb von Baufahrzeuge und -maschinen.

(2) Anlagebedingte Wirkfaktoren:
Im Zuge der Überbauung und Errichtung von baulichen Anlagen kommt es zu Flächenversiegelungen durch Gebäude, Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Folglich werden grundsätzlich Lebensräumen für Pflanzen und Tiere beseitigt und langfristig einer qualitativen Änderung der Habitatstrukturen unterworfen. In Bezug zum gegenständlichen Bebauungsplangebiet werden Flächen beansprucht, die aktuell durch intensives Ackerland, extensives und ruderales Grünland, Obstbäume, Gebüsche, Hecken und Gräben eingenommen werden.

(3) Betriebsbedingte Wirkfaktoren:
Jegliche Tätigkeiten, die sich aus der zukünftigen Nutzung der geplanten Anlagen, Gebäude und Flächen ergeben, resultieren in mittel- und langfristigen störökologischen Effekten, die dauerhafter oder periodischer Natur sein können. Im gegenständlichen Fall entstammen diese Effekte der Zunahme an Licht durch Reklame, ausgeleuchtete Betriebsflächen und Straßen, einem Anstieg von Lärm und Erschütterung durch Verkehr, Liefer-, Verlade- und weitere betriebsspezifische Tätigkeiten sowie der Steigerung von Bewegungsunruhe durch ebendiese Faktoren.

Aus der folgenden Darstellung der Planzeichnung des Bebauungsplans geht die geplante Nutzungs- und Flächenverteilung hervor.



Abbildung 2: Darstellung der Vorentwurfs-Planzeichnung des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal". Quelle: INFRAPRO.

3. Rechtliche Grundlagen

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist Sicherheit über die Einhaltung der nach § 44 Abs. 1 BNatSchG festgesetzten Verbotstatbestände einzuholen. Dies betrifft alle streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 1 BArtSchV) und alle Tier- und Pflanzenarten der EU-Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“) und EU-Richtlinie 2009/147/EG („Vogelschutzrichtlinie“), sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 („Verantwortungsarten“) aufgeführt sind.

Grundlage der Bewertung des Artenschutzgutachtens sind somit die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten:

- wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verbotstatbestand ist dann erfüllt,

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden weitere Konkretisierungen hinsichtlich der Auslösung der oben genannten Verbotstatbestände genannt, wonach für zulässige unvermeidbare Eingriffe nach § 15 Abs. 1 BNatSchG und Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Verbotstatbestände lediglich für die Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstigen in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten relevant sind.

Prinzipiell wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erlangen, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Genehmigungsfähig sind demnach Ausnahmen für unvermeidbare Eingriffe:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

4. Bestand

Im folgenden Kapitel werden die Habitatstrukturen, potenziellen Lebensräume und Biotope, deren Beschaffenheit und Eigenschaften sowie die Ergebnisse der avifaunistischen Bestandaufnahme des Untersuchungsgebiets (Abbildung 3) wiedergegeben.

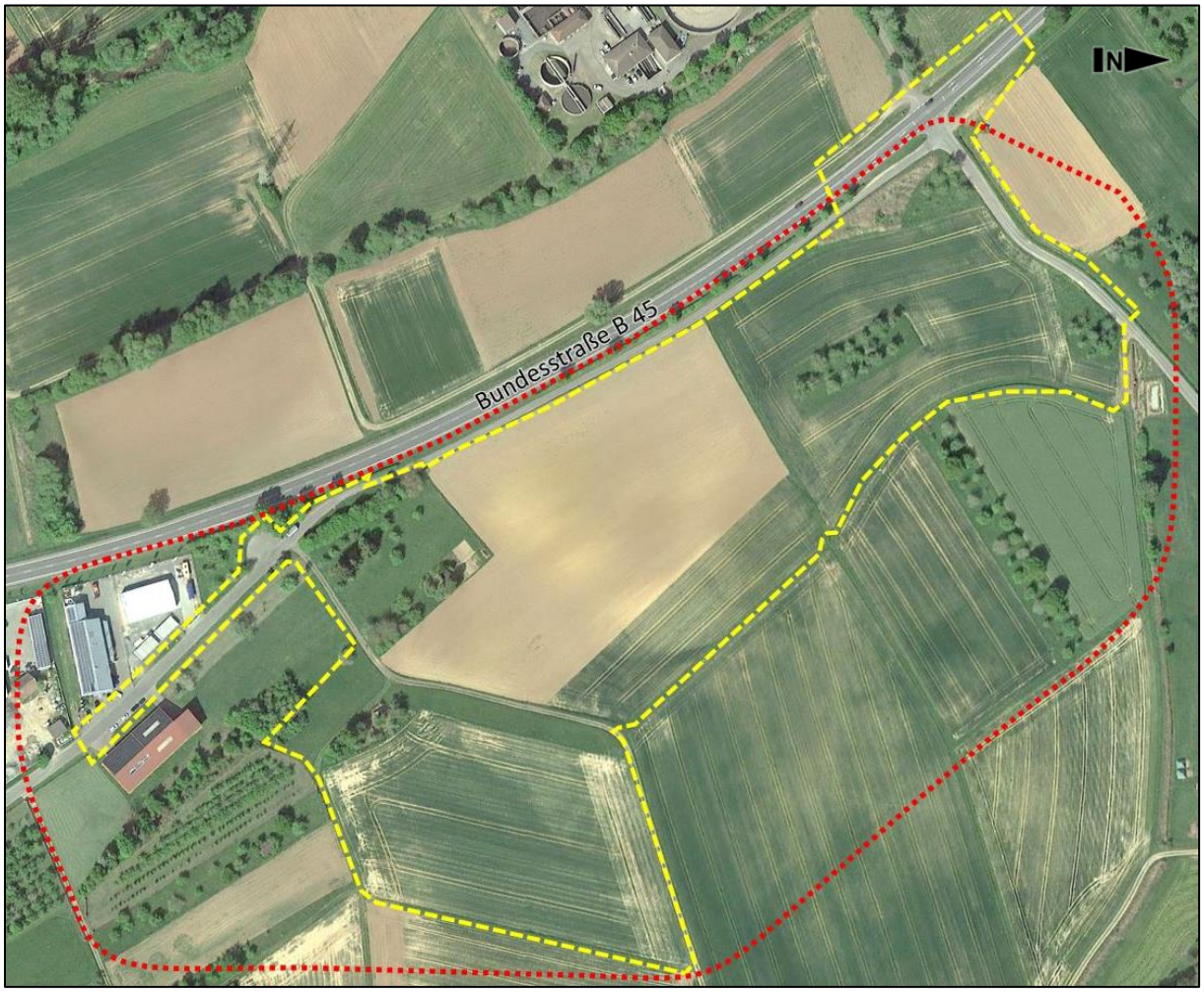


Abbildung 3: Luftbild des zu untersuchenden Gebiets mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (gelbe Linie) und des Untersuchungsgebiets des Artenschutzgutachtens (rote Linie). Abbildung unmaßstäblich. Quelle Luftbild: Google Maps | Bilder © 2021 AeroWest, GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar Technologies.

Die Datenerfassung wurde an 4 Begehungsterminen (08.02., 28.04., 21.05., 11.06.2021 & 27.04.2022) durchgeführt, an denen erstens die strukturellen Charakteristika des Untersuchungsgebiets, zweitens die Vogelarten anhand Verhörung und Sichtbeobachtung sowie drittens speziell Baumhöhlen dokumentiert wurden. Die Erfassung erfolgte in enger Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005).

4.1. Habitate

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden von Brensbach und umfasst Bereiche, die größtenteils durch Ackerland und an den Rändern auch durch Gehölzflächen und Wiesen sowie Straßenflächen eingenommen werden. Beginnend im Süden setzt das Plangebiet mit extensiv genutzten Mähwiesen an bestehende Gewerbetriebe und Straßen an. Das Grünland wird von Gebüschen und Hecken gesäumt und ist mit mehreren Obstbäumen bestanden. Hervorzuheben ist im Süden ein Gehölzkomplex der parallel der dortigen Lagerhalle wächst. Das Grünland wird nach Norden zu den darauffolgenden landwirtschaftlichen Flächen durch ein kleines Nutz-/Ziergartenareal abgeschlossen. Die

Ackerflächen haben den größten Anteil am Untersuchungsbereich und werden nur durch die säumenden Feldwege von dauerhafter Vegetation durchsetzt. Die westlich davon verlaufende Bundesstraße B 45 wird von einem baum- und heckengesäumten, asphaltierten Wirtschaftsweg begleitet. Nach Norden werden die Äcker von Streuobstbeständen unterbrochen. Diese weisen ein hohes Alter auf und sind daher mitunter sehr höhlenreich. Zu erwähnen sind weiterhin der im Nordwesten gelegene kleine Schilfsaum und die Grabenstrukturen parallel einer schmalen Straße entlang der nördlichen Planbereichsgrenze. Eine Karte, die die Standorte der Höhlenbäume wiedergibt, findet sich als Anlage zum Gutachten. Das gesamte Gelände ist mäßig bis stark bewegt und weist ein deutliches Gefälle nach Südwesten hin in Richtung Gersprenz auf. Durch das aufsteigende Gelände entfaltet der emittierte Verkehrslärm der B 45 daher eine starke Wirkung auf die ostseitigen Areale, womit dieser als die mit Abstand größte Vorbelastung einzuordnen ist. Hecken und Bäume bieten dabei vernachlässigbaren Schutz. Hinzu kommen Geräuschemissionen aus den anliegenden Betrieben im Süden und Norden, welche jedoch in Anbetracht des Straßenlärms als untergeordnet zu betrachten sind. Jeder Teil des Untersuchungsraums ist insgesamt anthropogenen Einflüssen unterworfen, sei es durch Landbewirtschaftung, Pflegemaßnahmen, allgemeine Bewegungsunruhe, Licht- oder Lärmemissionen. Die Streuobstbestände sind prinzipiell als artenschutzfachlich höherwertig einzustufen mit deutlichen Potenzialeinschränkungen aufgrund vorgenannter Störungseffekte.

Folgende Bilder dienen der Bestandsdokumentation.

Foto	**Beschreibung**
	Blick über die Extensivwiese im südlichen Teil des Geltungsbereichs mit Obstbäumen und hohen Fichten im Hintergrund. Blick nach Nordwesten. Foto: INFRAPRO, 22.05.2021.
	Ansicht des Gehölzkomplexes im Süden des Geltungsbereichs. Blick nach Süden. Foto: INFRAPRO, 22.05.2021.

	Blick über die Ackerflächen Richtung Nordwesten. Foto: INFRAPRO, 28.04.2021.
	Lagerhalle im Süden des Untersuchungsgebiets. Blick nach Norden. Foto: INFRAPRO, 28.04.2021.
	Streuobstwiesenbestände im Norden des Untersuchungsbereichs. Blick nach Nordwesten. Foto: INFRAPRO, 28.04.2021.

	Graben an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs. Blick nach Südwesten. Foto: INFRAPRO, 28.04.2021.
	Schilfkomplex im Norden zwischen Bundesstraße und Acker mit Obstbäumen im Vordergrund. Blick nach Südwesten. Foto: INFRAPRO, 28.04.2021.

4.2. Arten

Insgesamt wurden 26 Vogelarten erfasst, von denen 12 als Brutvögel im Planungsbereich zu werten sind (Tabelle 1). Erwartungsgemäß wartet das Artenspektrum mit Vogelspezies auf, die wenig bis nicht empfindlich gegenüber menschlicher Nähe und andauernden Lärm-, Bewegungs- und Lichtstörreizen sind. Übereinstimmend sind alle nachgewiesenen Arten in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ in den Gruppen 4 und 5 zu finden[1]. Im Hinblick auf die Revierverteilung im Untersuchungsraum (siehe dazu Anlage: *Vogelrevierkarte*) wurde die höchste Dichte im südlichen und nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets beobachtet. Für den zentralen Kulturlandbereich der Ackerflächen sind keine Nachweise gelungen. Unter den dokumentierten Brutvogelarten sind mit Feldsperling, Goldammer und Klappergrasmücke 3 Arten vorhanden, deren Erhaltungszustand in Hessen mit *ungünstig-unzureichend* bewertet wird[2].

[1] GARNIEL A, MIERWALD U (2010): Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“
[2] WERNER M et al. (2014): Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens

Tabelle 1: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vögel, die Erläuterungen zu den Nachweisen im Untersuchungsgebiet enthält. BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, RS = Randsiedler.

Wissen. Name	Deut. Name	Beobachtung	Kat.
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	Individuen im nördlichen Gebietsteil mehrfach verhört und gesichtet	BV
Alauda arvensis	Feldlerche	Einmalig verhört östlich außerhalb des Gebiets	RS
Buteo buteo	Mäusebussard	Einmaliges Überflugereignis	NG
Carduelis carduelis	Stieglitz	einmalig Trupp im Durchflug auf Nahrungssuche beobachtet	NG
Carduelis chloris	Grünfink	mehrere Individuen in Bäumen mit deutlichem Reviergesang	BV
Columba palumbus	Ringeltaube	zwei Individuen einmalig bei Nahrungssuche	NG
Corvus corone	Aaskrähe	mehrere Individuen mehrfach im Überflug und kurzzeitig rastend im Plangebiet	NG
Cyanistes caeruleus	Blaumeise	viele Individuen bei Nahrungssuche und Brut	BV
Emberiza citrinella	Goldammer	mehrfach Individuen auf Singwarten	BV
Fringilla coelebs	Buchfink	Singende Männchen und Pärchen auf Nahrungssuche: Brut in höheren Baumbeständen im Gebiet	BV
Milvus milvus	Rotmilan	einmalig Individuum bei Überflug	NG
Motacilla alba	Bachstelze	mehrfach Individuen bei der Nahrungssuche, Warnrufe bei Lagerhalle im Süden	RS
Parus major	Kohlmeise	viele Individuen bei Nahrungssuche und Brut	BV
Parus palustris	Sumpfmeise	einmal ein Pärchen auf der Nahrungssuche dokumentiert	NG
Passer montanus	Feldsperling	mehrfach Individuen bei nördlichen Streuobstwiesen: Nahrungssuche, Gesang, Brut	BV
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	mehrere Sichtungen auch auf Singwarten	RS
Pica pica	Elster	zweimalige Beobachtung von Individuen bei Durchflug und Nahrungssuche	NG
Picus viridis	Grünspecht	einmalige Beobachtung bei Nahrungssuche	NG
Serinus serinus	Girlitz	einmalige Beobachtung auf Singwarte am Gebietsrand	RS
Sitta europaea	Kleiber	einmalige Beobachtung bei Nahrungssuche	NG
Streptopelia decaocto	Türkentaube	Einzelindividuum rastend	NG
Sturnus vulgaris	Star	mehrfach Individuen gesichtet, auch brütend	BV
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	mehrere Individuen wiederholt auf Singwarten anzutreffen	BV
Sylvia communis	Dorngrasmücke	mehrere Sicht- und Hörnachweise an strukturreichen Gehölzen oder dichten Gebüschen	BV
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	wiederkehrende Beobachtung auf Singwarte in zentralem Gebüsch	BV
Turdus merula	Amsel	mehrfache Sichtungen: Nahrungssuche, Singwarte, Warnruf	BV

5. Betroffenheit

Anhand der Habitatausstattung und unter Bezugnahme zu den geplanten Eingriffen wird die potenzielle Betroffenheit verschiedener Vogelgruppen abgeschätzt. Bei der Differenzierung der einzelnen Gruppen werden ökologische Gilden anhand von Kriterien zu den Nistanforderungen und dem Lebensraum/Jagdhabitat gebildet. Die konkreten Artnachweise unterstützen die abgeleiteten Aussagen zu potenziellen Beeinträchtigungen.

Freibrütende Greifvögel & Eulen

Gemeinsamkeiten bei der Art des Nahrungserwerbs und den Anforderungen an den Nistplatz einigen die Arten dieser Gruppe. Dabei ist entweder entscheidend das Vorhandensein von ausreichend großen Bäumen, die sich zur Anlage der Horste eignen (z.B. für Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Mäusebussard (*Buteo buteo*)), oder von für die Anlage von Bodennestern geeigneten Habitaten (z.B. für Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)). Eulenarten sind vielfach auf bereits bestehende Horste angewiesen.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich sehr wenige Bäume, die sich überhaupt als Trägerbaum für Horste nutzen lassen. Konkrete Nachweise für Horste gelangen nicht. Die primär bodenbrütende Sumpfohreule (*Asio flammeus*) findet innerhalb des Untersuchungsraumes prinzipiell keine geeigneten Lebensräume. Somit ist bei den einmalig im Überflug beobachteten Arten Mäusebussard und Rotmilan (*Milvus milvus*) davon auszugehen, dass das Plangebiet als ein Teil ihres erweiterten Jagdhabitats zu bewerten ist.

Es sind weder direkte Beeinträchtigung, die zur Beschädigung oder Verletzung von Quartieren oder Individuen führen, noch erhebliche Störungen, die den Bruterfolg populationsrelevant verringern, zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen. Für den Rotmilan wurde eine detaillierte Betrachtung in einem Artenschutzprüfbogen durchgeführt.

Höhlen-/gebäudebrütende Greifvögel & Eulen

Bei gleichem Jagdverhalten nutzen die hierin gefassten Arten im Unterschied zur vorgenannten Gruppe zur Brut in der Regel Höhlungen und Nischen in Bäumen, Felsen und Gebäuden oder Nistkästen. Auch der Uhu (*Bubo bubo*) wird hierhergestellt, da er für die Anlage seiner Nistmulden in erster Linie Felsvorsprünge-/nischen nutzt und nur sekundär auf den Boden oder alte Greifvogelhorste zurückgreift.

Im Zusammenhang mit den verteilten, höhlenreichen Obstbaumvorkommen soll zunächst ein potenzielles Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsraum genauer betrachtet werden. Zuerst ist festzuhalten, dass keine unmittelbaren Nachweise gelangen, die auf eine Anwesenheit des Steinkauzes schließen lassen. Dazu gehören neben der nicht gelungenen Sichtung oder Verhörung von Individuen auch das Fehlen von Nestern bzw. verfügbaren Bruthöhlen. Mehrfachen Höhlenkontrollen blieben in dieser Hinsicht erfolglos. Eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte besteht damit nicht, schließt die Eignung als Teil des Nahrungsraumes aber nicht aus. Die Bewertung der Habitatqualität hinsichtlich einer potenziellen Eignung für den Steinkauz misst sich an den bestehenden Beeinträchtigungen, die sich aus dem Verkehrslärm und der Landnutzung ergeben, und der strukturellen Ausstattung des Plangebiets. Als Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit gegenüber Straßenlärm[3] ist mit einer bis zu 40% verminderten Habitateignung im Planbereich zu

[3] GARNIEL A, MIERWALD U (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

rechnen. Diese grundlegende Einschränkung wird verstärkt durch den Einfluss regelmäßiger intensiver landwirtschaftlicher Tätigkeiten. Der Großteil des Plangebiets weist durch die weitläufigen Ackerflächen zudem eine relative Strukturarmut auf und greift nur im Süden und Norden randständig extensives Grünland und strukturierende Baum-/ Gebüschelemente auf. Diese sind aufgrund vorgenannter Belastungen als untergeordnete Bestandteile eines möglichen lokalen Lebensraumes für den Steinkauz zu bewerten, der zudem ganzjährig auf Flächen mit kurzrasiger Vegetation und kleinparzellierten Nutzungsregimen angewiesen ist. Weit mehr geeignete Lebensstätten mit höherer Habitatvielfalt unter Mitwirkung von Grünland und potenziellen Brutorten finden sich weiter nördlich des Plangebiets. In Summe kann dem Untersuchungsraum höchstens eine Eignung als Jagd- oder Transitgebiet zugesprochen werden. Eigenschaften, die durch die planverbundenen Eingriffe nicht zur Auslösung erheblicher artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen führen, da weder Fortpflanzungs-/Ruhestätten derart betroffen sind, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt bliebe, noch Individuen in Mitleidenschaft gezogen werden können, noch es zu einer möglichen populationsrelevanten Störungszunahme kommt.

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen konnte keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden, die auf eine Anwesenheit anderer relevanter Arten dieser Vogelgilde schließen lassen. Da es an zusammenhängenden Waldgebieten (z.B. für Waldkauz (*Strix aluco*)), Felsformationen oder Gebäudestrukturen (z.B. für Schleiereule (*Tyto alba)*) fehlt, sind keine weiteren geeignete Habitate oder Strukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Es kommt daher insgesamt zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Synanthrope Arten

Trotz möglicher Überschneidungen mit anderen hier genannten ökologischen Gilden, werden menschenbezogen lebende Arten gesondert behandelt, da sich diese Arten durch ein niedriges Störungspotenzial gegenüber menschlichen Einflüssen auszeichnen und an anthropogene Strukturen als Lebensraum angepasst oder gebunden sind. Dies ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass sich nur an oder in menschlich geschaffenen Strukturen geeignete Brutplätze finden. Prominente Beispiele dieser Gruppierung sind Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Stadttaube (*Columba livia* forma *domestica*). Arten, die zwar allgemein als Kulturfolger gelten, aber auch außerhalb menschlicher Siedlungen geeignete Lebensräume finden, z.B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus orchruros*) oder Amsel (*Turdus merula*), werden davon allerdings nicht erfasst.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind anthropogene Strukturen vorhanden, jedoch bietet das Areal keine ausgesprochene Eignung für Arten dieser Vogelgruppe. Entsprechend gelangen auch keine Nachweise und artenschutzrechtliche Betrachtungen sind obsolet.

Bodenbrütende Offenlandarten

In diese ökologische Gilde werden Vogelarten gestellt, die als Lebensraum gehölzfreie, weiträumige Landschaften nutzen (u.a. Acker-/Grünland, Moore, Küsten) und daher obligat ihre Nester auf dem Boden errichten.

Einzig die Feldlerche (*Alauda arvensis*) fällt unter den dokumentierten Arten in diese Kategorie. Sie wurde außerhalb des Eingriffsgebiets nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Bundesstraße und die anliegenden Gebäude und Gehölze grundlegend die Eignung der Eingriffsfläche als Brutrevier negieren. Damit ist eine planbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG in jeglicher Hinsicht ausgeschlossen.

Freibrütende Arten der Feuchtgebiete und Gewässer

Diejenigen Arten, die die Anwesenheit von Gewässern oder zeitweise wasserführenden Biotopen als primäre Anforderung an ihre Habitate haben, und deren Brut erhöht im Dickicht von Röhrichten, in Sträuchern oder Bäumen stattfindet, sind in dieser Artengruppe wiederzufinden. Das Artenspektrum umfasst damit vor allem Störche, Reiher, Kormoran und verschiedene Rohrsänger.

Auch wenn flächige Gewässer im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden sind, kommen als für diese Gruppe geeignete Habitate der Schilfkomplex und der Graben im Norden in Frage, in denen auch Nachweise des Sumpfrohrsängers (*Achrocephalus palustris*) gelangen. Als Art mit günstigem Erhaltungszustand ist er in Tabelle 2 in seiner potenziellen Betroffenheit berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit durch den Verlust von Bruthabitaten wird in erster Linie durch die bau- und anlagenbedingten Eingriffe ausgelöst.

Bodenbrütende Arten der Feuchtgebiete und Gewässer

Die prinzipielle Bindung an Gewässer der hierin wiederzufindenden Arten entspricht der, der vorherigen Gruppe, mit dem Unterschied, dass die Nester am Boden oder in Höhe der Wasseroberfläche errichtet werden. Dies erfasst unter anderem neben vielen Entenvögeln die meisten Limikolen (Regenpfeiferartige) und Rallen. Auch auf Nischen oder Bruthöhlen angewiesene Arten wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) oder Schellente (*Bucephala clangula)* finden sich in dieser Gruppe wieder.

Da fließende und flächige Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebiets fehlen, ließen sich keine passenden Habitatstrukturen oder zugehörigen Vogelarten identifizieren, weshalb mit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit nicht zu rechnen ist.

Freibrütende Arten strukturierter, halboffener oder gehölzarmer Habitate

Alle hierin einzuordnenden Vogelarten sind aufgrund eines Teils ihrer Lebens-, Fortpflanzungs- oder Verhaltensweise auf die Anwesenheit von Hecken, Sträuchern oder Bäumen angewiesen. Zur weiteren Differenzierung werden als erstes Arten mit freihängenden oder in Astgabeln errichteten Brutplätzen gesondert gruppiert. Bau- und anlagenbedingte Eingriffe, die zur Beseitigung von Gehölzen jeglicher Art führen, sind daher potenzielle Auslöser von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, sowie jegliche eingriffsbedingte Zunahme von störökologischen Einflüssen eine potenzielle Auslösung des Tatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bedingen kann.

Mehrere Arten, die dokumentiert wurden, fallen dieser Vogelgilde zu und sind insofern als planbedingt betroffen anzunehmen. Girlitz (*Serinus serinus*), Klappergrasmücke (*Sylvia communis*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) haben zudem in Hessen einen *ungünstig-unzureichenden* Erhaltungszustand.

Höhlen-/nischenbrütende Arten strukturierter, halboffener oder gehölzarmer Habitate

Auch bei dieser Vogelgruppe besteht ein grundlegender Bedarf nach Gehölzen, wobei im Vordergrund die Verfügbarkeit von Baumhöhlungen als Brutplatz steht. Dies ist meistens an einen ausreichend alten Baumbestand gebunden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine klare ökologische Differenzierung der Arten meistens nicht möglich ist, da ebenso anthropogen erwirkte Strukturen (z.B. Gebäudenischen, Holzstapel, Nistkästen) genutzt werden. Zudem werden auch Arten in diese Gilde aufgenommen, die Fels- oder Halbhöhlen (Nischen) nutzen. Die obligate Bindung an Gehölze tritt bei diesen Arten für den Ort des Brutplatzes in den Hintergrund und ist viel mehr als Teil des weiteren Lebens- oder Jagdraumes wichtig.

Im Zusammenhang mit Baumhöhlen treten die Spechte in den Vordergrund, die ihre Höhlen selbst meißeln können und somit vielfach die Lebensgrundlage für nachfolgende höhlengebundene Arten schaffen. Allerdings sind bis auf Wendehals, Grün- und Grauspecht alle Spechte in der Gilde der waldgebundenen Vögel wiederzufinden.

Artenschutzrechtliche Bedenken für die Höhlen- und Nischenbrüter ergeben sich aus der bau- und anlagenbedingten Beseitigung von Bäumen bzw. allgemein geeigneten Habitatstrukturen, was die Auslösung des Tatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zur Folge haben kann, und der prinzipiellen Zunahme von Störeffekten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der relativ alten Streuobstbaumbestände viele Baumhöhlen vorhanden, die auch regelmäßig als Brutplatz von Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Feldsperling (*Passer montanus*) genutzt werden. Für Bachstelze (*Motacilla alba*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Kleiber (*Sitta europaea*) spielt das Plangebiet als Brutort allerdings keine Rolle, waren sie nur als Randsiedler an den umgebenden Gebäuden oder als Nahrungsgäste anzutreffen.

<u>Bodenbrütende Arten strukturierter, halboffener oder gehölzarmer Habitate</u>

Analog zu den beiden vorgenannten Vogelgilden sind Gehölze auch für die Arten dieser Gruppierung mehr oder weniger wichtiger Bestandteil ihres Lebensraums, legen sie ihre Nester jedoch im Unterschied zu jenen in erster Linie auf dem Boden oder in Bodennähe an.

Die generelle Überbauung von Bodenfläche sowie der Wegfall von Gehölzstrukturen durch bau- und anlagenbedingte Eingriffe kann folglich zum Verlust von Individuen, Brutplätzen, Fortpflanzungshabitaten oder essenziellen Lebensraumstrukturen führen und damit zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG führen. Zudem sind zunehmende Störeffekte im Hinblick auf den Störungstatbestand des § 44 Abs. 2 BNatSchG zu berücksichtigen.

Verschiedene Vogelarten sind dieser Gilde angehörig (u.a. Ammern, Laubsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig), jedoch wurde im Untersuchungsgebiet nur die Goldammer (*Emberiza citrinella*) festgestellt.

<u>Waldgebundene Arten</u>

Singvogelarten, die auf flächige Baumbestände angewiesen sind, sind Teil dieser Kategorie. Dabei spielt als Zuordnungskriterium vor allem der Primärlebensraum eine Rolle. So kommt z.B. der Buntspecht (*Dendrocopos major*) sehr wohl außerhalb von Wäldern sogar im Siedlungsraum vor, wird hier jedoch trotzdem der Gruppe der waldgebundenen Arten zugeordnet. Weitere Beispiele sind Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*) oder Tannenmeise (*Periparus ater*).

Im Untersuchungsgebiet liegen keine passenden Habitate vor, auch wenn dies nicht die Anwesenheit aller hier einzuordnenden Arten verneint. Da jedoch auch keine Artnachweise solcher Arten gelangen, liegt grundlegend keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vor.

Grundsätzlich werden alle Arten, die einen *ungünstig-unzureichenden* oder *ungünstig-schlechten* Erhaltungszustand aufweisen (hier: Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Rotmilan, Stieglitz, Türkentaube), einer spezifischen, detaillierten Überprüfung der Betroffenheit unterzogen (siehe *Artenprüfbögen* als Anlagen zum Gutachten). Für alle anderen Brutvogelarten werden tabellarische Auswertungen vorgenommen (siehe Tabelle 3 im Anhang).

6. Konfliktpotenziale

Anhand der Betroffenheitsanalysen müssen die im Folgenden genannten, potenziell artenschutzrechtlich relevanten Konflikte berücksichtigt werden. Dabei werden sofern notwendig Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogene Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen den Konflikten zugeordnet, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Anbetracht der planungsbedingten Eingriffe zu verhindern.

Tabelle 2: Tabelle zur Herleitung konfliktbezogener Maßnahmen.

Planbedingter Eingriff	Konfliktsituation	Maßnahme zur Lösung
Entfernung oder teilweise Entnahme von Schilfbeständen	Durch bau- und anlagenbedingte Eingriffe in den Schilfbestand kann es zu Verlusten von brütenden Individuen, Jungvögeln oder Gelegen des Sumpfrohrsängers kommen (Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Zeitliche Beschränkung von Rückschnitt- oder Rodungstätigkeiten am Schilfbestand auf einen Zeitraum außerhalb des Brutgeschäfts (V1)
	Durch bau- und anlagenbedingte Eingriffe in den Schilfbestand kann es zu Verlusten aktiver Brutorte des Sumpfrohrsängers kommen (Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Entfernung oder teilweise Entnahme von Bäumen, Sträuchern oder Gebüschen	Durch bau- und anlagenbedingte Eingriffe in Gehölzbestände kann es zu Verlusten von brütenden Individuen, Jungvögeln oder Gelegen frei-, höhlen- und bodenbrütender Arten kommen (Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Zeitliche Beschränkung von Rückschnitt- oder Rodungstätigkeiten an Bäumen, Sträuchern und Gebüschen auf einen Zeitraum außerhalb des Brutgeschäfts (V2) Höhlenbäume sind nur zu fällen, soweit dies zur Vorhabenumsetzung erforderlich ist (V3) Zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Installation künstlicher Nisthilfen (C1)
	Durch bau- und anlagenbedingte Eingriffe in Gehölzbestände kann es zu Verlusten aktiver Brutorte frei-, höhlen- und bodenbrütender Arten kommen (Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Schädigung peripherer Lebensräume	Durch baubedingte Eingriffe ist eine potenzielle Beeinträchtigung von randständigen Lebensstätten und dortiger Tiere möglich, die von diesen Eingriffen nicht unmittelbar oder nicht obligatorisch betroffen sind (Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG)	Schutz von an Baufeldern angrenzenden Vegetationsflächen, insbesondere Bäumen und Gebüschen (V4)
Zunahme störökologischer Effekte	Bau- und betriebsbedingte Eingriffe führen zu einer Änderung oder Steigerung ökologisch wirksamer Störeffekte; da bestehende Störpotenziale (Verkehrslärm, Gewerbe, Landwirtschaft) ein bereits störunempfindliches Artenspektrum bedingen, ist in keinem Fall eine populationsrelevante Beeinträchtigung zu erwarten, somit die Effekte als unerheblich zu bewerten sind	-

7. Maßnahmen

Im folgenden Kapitel werden alle als erforderlich und geeignet angesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen gelistet.

7.1. Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Beschränkung für Rückschnitt/Entnahme Schilf

Bau- und anlagenbedingte Eingriffe im Plangebiet, die vollständig oder teilweise zur Rodung, zum Rückschnitt oder Verlust des nordwestlichen Schilfbestandes führen, müssen außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. In Anlehnung an § 39 Abs. 5 ist dies daher nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

V2 Zeitliche Beschränkung für Rückschnitt/Entnahme Gehölze

Bau- und anlagenbedingte Eingriffe im Plangebiet, die vollständig oder teilweise zur Rodung, zum Rückschnitt oder Verlust von Bäumen, Sträuchern oder Gebüschen führen, müssen außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. In Anlehnung an § 39 Abs. 5 ist dies daher nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig

V3 Erhalt von Höhlenbäumen

Es gilt, der Struktursicherung potenziell wichtiger Lebensstätten Priorität einzuräumen. Dies bedeutet konkret, dass der Erhalt von identifizierten Höhlenbäume (siehe dazu *Karte Höhlenbäume* im Anhang), die nicht innerhalb von Bereichen liegen, die zwangsläufig zur Vorhabenumsetzung durch bau- und anlagenbedingte Eingriffe beansprucht werden müssen, vorrangig zu verfolgen ist. Eingriffe zum Zweck der Verkehrssicherung werden durch diese Regelung nicht beeinflusst, wobei darauf hingewiesen wird, dass Maßnahmen V2, V4 und C1 trotzdem zu beachten sind.

V4 Schutz peripherer Vegetationsstrukturen

Vegetationsstrukturen, insbesondere Bäume und Sträucher, die an Bereiche mit baulichen Eingriffen angrenzen, dürfen weder flächig noch funktional einer Beeinträchtigung durch ebensolche Tätigkeiten ausgesetzt werden. Hierbei ist unter anderem das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen oder die Lagerung von Aushub und Baumaterial auszuschließen. Die Beachtung der Regelungen und Vorgaben gemäß DIN 18 920 ist sicherzustellen. Des Weiteren wird auf Maßnahme S1 verwiesen.

7.2. Vorgezogene (CEF-) Maßnahmen

C1 Anbringen künstlicher Nisthilfen

Um den Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten von Höhlen-/Nischenbrütern im Zuge der bau- und anlagenbedingten Entnahme von Höhlenbäumen oder bestehenden Nistkästen zu ersetzen, sind geeignete Ersatzquartiere zeitlich vor Ausführung jeglicher Eingriffe zu errichten. Dabei sind pro entfallendem Höhlenbaum/Nistkasten jeweils

- 2 Nistkästen für Stare (Einfluglochdurchmesser 45 mm)
- 2 Nistkästen für Feldsperlinge (Einfluglochdurchmesser 36 mm)
- 1 Nistkästen für Kohlmeisen (Einfluglochdurchmesser 32 mm) und
- 1 Nistkästen für Blaumeisen (Einfluglochdurchmesser 26 mm)

so vorzusehen, dass der ökologisch-funktionale Bezug zum betroffenen Lebensraum erhalten bleibt. Umsetzungsnachweis und jährliche Monitoringberichte sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bereitzustellen.

7.3. Sonstige Maßnahmen

S1 Einbindung der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

8. Fazit

Anhand der vorzufindenden Habitatstrukturen und dokumentierten Artausstattung des für die Planung beanspruchten Gebiets sind 12 Vogelarten als artenschutzrechtlich relevante Brutvögel zu berücksichtigen.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich aus bau- und anlagenbedingten Eingriffen in Fortpflanzungsstätten, was potenziell mit der Tötung und Verletzung von Individuen einhergeht. Um eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, sind daher Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Das vorliegende Gutachten kommt somit zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung darin benannter Maßnahmen die durch die Planung betroffenen Tiere sowie deren Lebensstätten keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren und der Umsetzung des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal“ aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zugestimmt werden kann.

ERSTELLT Reichenbach, April 2022

INFRAPRO Ingenieur GmbH & Co. KG



i.A. Jens Feldhusen

Dipl.-Biologe

Anlagen:

- Vogelrevierkarte
- Karte der Höhlenbäume
- Artenprüfbögen für Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Rotmilan, Stieglitz und Türkentaube

9. Quellen

BAUSCHMANN G, WICHMANN L (2015): Maßnahmenblatt Steinkauz (*Athene noctua*), Versionsdatum: 25.11.2015. Im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Frankfurt am Main.

BERNOTAT D, DIERSCHKE V (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand: 20.09.2016.

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2022): IUCN Red List for birds, unter: http://www.birdlife.org. Zuletzt abgerufen am: 04.04.2022**.**

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, unter: www.ffh-vp-info.de, zuletzt abgerufen am 28.03.2022.

GARNIEL A, MIERWALD U (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Kiel, Bonn.

GASSNER E, WINKELBRANDT A, BERNOTAT D (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Kapitel: D. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber anthropogener Störung. 5. Auflage, (C. F. Müller Verlag) Heidelberg.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand Dezember 2021. Unter: http://natureg.hessen.de (abgerufen am 21.03.2022).

KAHL S, RAHAMAN A, DADKHAH A, WOOD C, BRUNK K, KLINCK H (2022): BirdNET Sound ID App. Technische Universität Chemnitz; Cornell Lab of Ornithology. Chemnitz; Ithaca.

RUNGE H, SIMON M & WIDDIG T (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW), HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten, 10. Fassung, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.). Frankfurt, Echzell.

STÜBING S, KORN M, KREUZIGER J, WERNER M (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Hrsg.: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), Echzell.

SÜDBECK P, ANDRETZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELDT C [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvogel Deutschlands. Radolfzell.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Vogel und Umwelt **21**: 37-69. Frankfurt am Main.

10. Anhang

*Tabelle 3: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vögel, die Angaben zur Kategorie auf der Roten Liste Hessen 2014 (RLH), zum Schutzstatus nach EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) und zum Erhaltungszustand Hessen 2014 (EHZ Hessen) inkl. Brutbestand enthält. Erläutert wird außerdem die potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG und zugeordnete geeignete Artenschutzmaßnahmen. V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, I = VSRL Anhang I, grün = EHZ günstig, gelb = EHZ ungünstig-unzureichend, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, RS = Randsiedler.*

Name	Wissensch. Name	RLH	VSRL	EHZ Hessen	Kategorie	Potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Maßnahmen
						Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Aaskrähe	*Corvus corone*	*		120000-150000	NG				
Amsel	*Turdus merula*	*		469000-545000	BV	x	x	x	V2, V3, V4
Bachstelze	*Motacilla alba*	*		45000-55000	RS				
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	*		297000-348000	BV	x	x	x	V2, V3, V4, C1
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*		401000-487000	BV	x	x	x	V2, V3, V4
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*		74000-90000	BV	x	x	x	V2, V3, V4
Elster	*Pica pica*	*		30000-50000	NG				
Feldlerche	*Alauda arvensis*	V		150000-200000	RS	Siehe Artenprüfbogen			
Feldsperling	*Passer montanus*	V		150000-200000	BV	Siehe Artenprüfbogen			V2, V3, V4, C1
Girlitz	*Serinus serinus*	*		15000-30000	RS	Siehe Artenprüfbogen			
Goldammer	*Eberiza citrinella*	V		194000-230000	BV	Siehe Artenprüfbogen			V2, V3, V4
Grünfink	*Carduelis chloris*	*		158000-195000	BV	x	x	x	V2, V3, V4
Grünspecht	*Picus viridis*	*		5000-8000	NG				
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*		58000-73000	RS				
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	V		6000-14000	BV	Siehe Artenprüfbogen			V2, V3, V4
Kleiber	*Sitta europaea*			88000-110000	NG				
Kohlmeise	*Parus major*	*		350000-450000	BV	x	x	x	V2, V3, V4, C1
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*		8000-14000	NG				
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*		326000-384000	BV	x	x	x	V2, V3, V4
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*		129000-220000	NG				
Rotmilan	*Milvus milvus*	V	I	1000-1300	NG	Siehe Artenprüfbogen			
Star	*Sturnus vulgaris*	*		186000-243000	BV	x	x	x	V2, V3, V4, C1
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V		30000-38000	NG	Siehe Artenprüfbogen			
Sumpfmeise	*Parus palustris*	*		50000-60000	NG				
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	*		40000-60000	BV	x	x	x	V1, V4
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	*		10000-13000	NG	Siehe Artenprüfbogen			

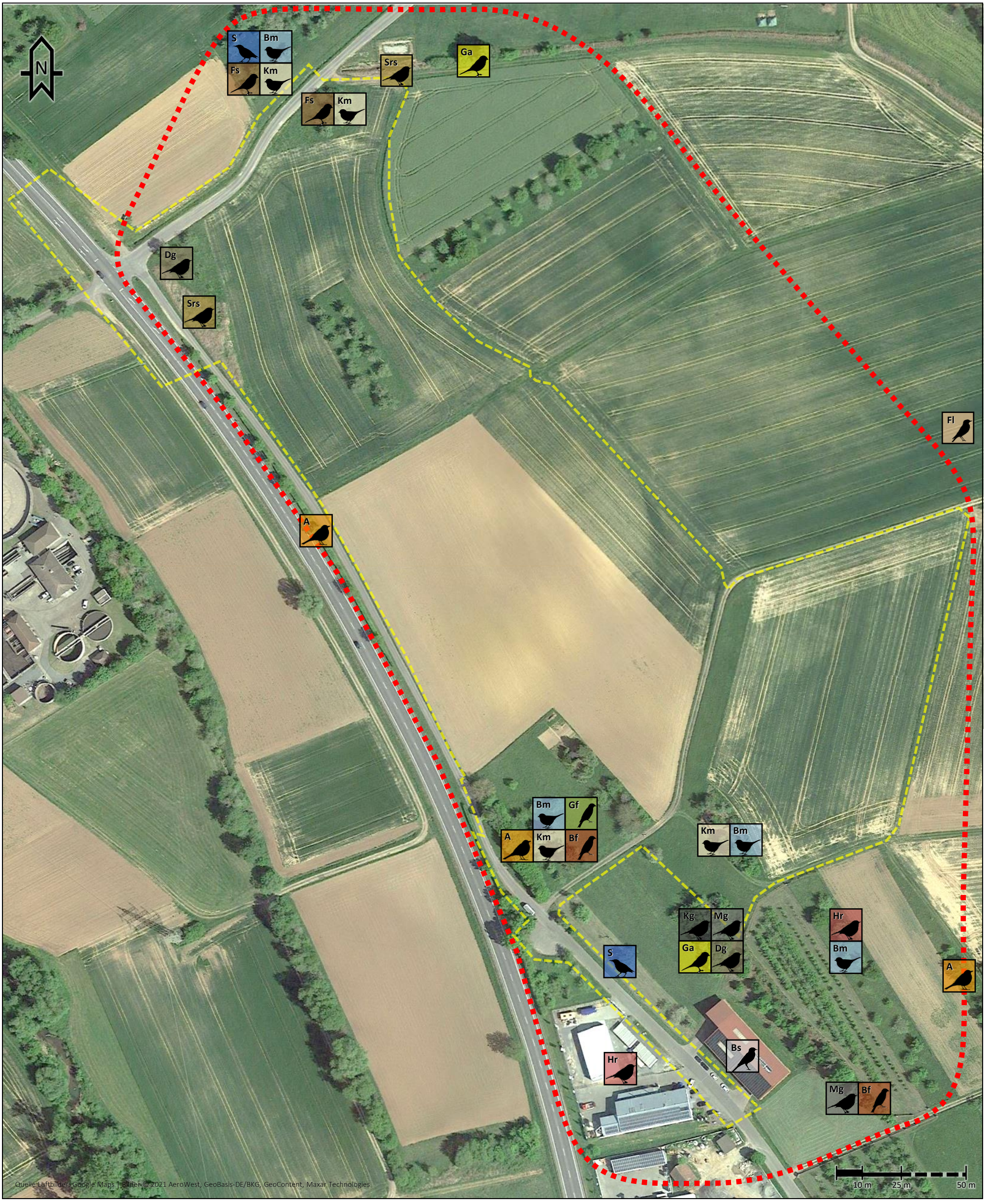
INFRAPRO Ingenieur GmbH Co. KG

Ersteller: JF

Datum: 25.03.2022

Gemeinde Brensbach, B-Plan „Interkommunales Gewerbegebiet Gesprenztal“

Luftbildkarte vom Geltungsbereich mit Kennzeichnung aller nachgewiesenen Vogelrevierzentren



INFRAPRO Ingenieur GmbH Co. KG
Ersteller: JF
Datum: 25.03.2022

Gemeinde Brensbach, B-Plan „Interkommunales Gewerbegebiet Gesprenztal“

Legende zur Luftbildkarte mit Kennzeichnung aller nachgewiesenen Vogelrevierzentren

Legende Vogelrevierkarte

- A – Amsel
- Bs – Bachstelze
- Bm – Blaumeise
- Bf – Buchfink
- Dg – Dorngrasmücke
- Fl – Feldlerche
- Fs – Feldsperling
- Ga – Goldammer
- Gf – Grünfink
- Hr – Hausrotschwanz
- Kg – Klappergrasmücke
- Km – Kohlmeise
- Mg – Mönchgrasmücke
- S – Star
- Srs – Sumpfrohrsänger

- Geltungsbereich des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal“
- Untersuchungsgebiet

INFRAPRO Ingenieur GmbH Co. KG

Ersteller: JF

Datum: 28.09.2021

Gemeinde Brensbach, B-Plan „Interkommunales Gewerbegebiet Gesprenztal“

Luftbildkarte vom Geltungsbereich mit Kennzeichnung aller nachgewiesenen Höhlenbäume



Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

RL Deutschland 3
RL Hessen V
ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

[1] https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/

[2] -

[3] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist in offenen, bevorzugt lückig bewachsenen Lebensräumen zu finden, was in aller Regel abwechslungsreiche landwirtschaftliche Flächen meint. Prägnant sind die ausdauernden Singflüge der Männchen, die der Reviermarkierung dienen und ab Ende Januar vorgetragen werden. Zur Errichtung des Bodennests ist die Feldlerche auf niedrige Vegetation angewiesen, die keiner allzu intensiven Nutzung unterliegt. Nahrungsgrundlage stellen Insekten dar, die in den Wintermonaten durch Sämereien oder anderweitiges pflanzliches Futter ersetzt werden. In Deutschland ist sie jedoch teilweise auch Kurzstreckenzieher und sucht Überwinterungsgebiete im Mittelmeerraum auf.

4.2 Verbreitung

Die Feldlerche zählt allgemein zu den weitverbreiteten Vogelarten. Ihr Brutgebiet erstreckt sich über Gesamteuropa, Südsibirien bis nach Kamtschatka und Japan und reicht im Süden bis zur südlichen iberischen Halbinsel, zur Türkei und Nordchina. Überwinterungsgebiete sind der Mittelmeerraum inklusive Nordafrika, die arabische Halbinsel bis Nordindien und Ostchina.

In Deutschland nehmen die Bestände seit einigen Jahren stark ab, da Bruterfolg und geeignete Habitate dafür durch die Intensivierung der Landwirtschaft und Flächennutzung besonders beeinträchtigt werden. Trotzdem ist ein flächendeckendes Vorkommen in Hessen nachgewiesen.

Quellen: HLNUG; Bundesamt für Naturschutz

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde am Rande außerhalb des Untersuchungsgebiets im Singflug nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art wurde nur außerhalb des Eingriffsgebiets nachgewiesen. Vorkommen innerhalb sind allein wegen der Störeffekte der angrenzenden Bundesstraße nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Aufgrund der bestehenden Störungspotenziale ist nicht mit einer Anwesenheit von Individuen im Eingriffsbereich zu rechnen. Beeinträchtigungen in dieser Hinsicht sind insofern ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Bei der Ermittlung des planungsinduzierten Störpotenzials muss zunächst festgehalten werden, dass erstens der Großteil des beplanten Gebiets in seiner grundsätzlichen Habitateignung aufgrund der Nähe zur Bundesstraße stark herabgesetzt ist. Laut der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS muss innerhalb der ersten 100 m längs zur Straße mindestens mit eine Abnhame von 40% für die Feldlerche gerechnet werden. Es ist anzunehmen, dass dabei neben akustischen vor allem optische Reize eine Rolle spielen, die auch durch die geplante zusätzliche Bebauung hervorgerufen werden können und möglicherweise einen Einfuss auf potenzielle Bruthabitate östlich des Untersuchungsgebiets haben. In Anbetracht bereits vorhandener baulicher Strukturen nördlich, südlich und östlich des vermuteten Brutrevierzentrums und der planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für Feldlerchen ist jedoch zu schlussfolgern, dass insgesamt nicht mit signifikanten Auswirkungen auf die Eignung als potenzielle Bruthabitate zu rechnen ist, da die planbedingten Eingriffe eine größere Entfernung einhalten werden als dies vorgenannte vergleichbare Störeffekte haben oder im Falle baulicher Tätigkeiten nicht dauerhaft vorhanden sein werden. Störeffekte durch die Bundesstraße werden durch eine mögliche riegelartige Bebauung größerer gewerblicher Gebäude zudem in ihrer Bedeutung herabgesetzt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung " tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	V
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen	V
		ggf. RL regional	

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU[1]	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region [2]	☐	☐	☐	☐
Hessen[3]	☐	☐	☒	☐

[1] https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/

[2] -

[3] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Feldsperlinge sind typische Bewohner anthropogen beeinflusster Räume, beschränken sich dabei allerdings auf weniger stark gestörte Bereiche wie Gärten, Parks und lockere, dörfliche Siedlungen im ländlichen Raum. Innerstädtische Areale werden in Mitteleuropa gemieden und sind insofern nur dem Haussperling vorbehalten. Er ist in Europa Standvogel, der bei der Ernährung Samen und Körner bevorzugt und nur für die Jungvögel vermehrt mit Insekten ergänzt. Die Brut findet als lockere Kolonie ohne konkrete Revieransprüche in Höhlen oder Nischen statt, die er sowohl in Bäumen als auch Kästen und Gebäuden etabliert. Hecken und Gebüsche spielen eine große Rolle als wichtige Verstecke und Ruheplätze.

4.2 Verbreitung

Feldsperlinge sind in der gesamten Paläarktis und Orientalis verbreitet und fehlen nur in den nördlichen Regionen Schwedens, Norwegens, Finnland und Russlands. Stellenweise sind sie als Zugvögel zu werten.

In Hessen kommt er flächendeckend vor, da er vielfach offene Agrarflächen mit lichten Baumbeständen und säumenden Hecken vorfindet. Nur in den höheren Mittelgebirgsregionen ist er nicht häufig. Aktuelle Bestandsrückgänge in Gesamtmitteleuropa werden vor allem auf die intensivierte Landwirtschaft zurückgeführt.

Quelle: NABU; BirdLife International

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Innerhalb des Eingriffsgebiets wurden die Art brütend nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Brütende Individuen wurden in den Streuobstbeständen im Norden des Plangebiets anchgewiesen. Durch Rodungs- oder Rückschnitttätigkeiten dort muss mit einem Verlust von Brutstätten gerechnet werden. Da bekannt ist, dass Feldsperlinge nicht ausschließlich Baumhöhlungen für die Anlage ihrer Nester nutzen, sondern dafür auch Nischen und dichten Gebüschen in Frage kommen, ist auch in dieser Hinsicht von einer prinzipiellen Betroffenheit auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Um Eingriffe in aktive Brutorte zu verhindern, sind jegliche Eingriffe, die zu einem Rückschnitt oder der Rodung von Gehölzen führen, immer außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar auszuführen (Maßnahme V2). Für Gebüsche und Bäume, die sich benachbart zu Eingriffsbereichen befinden, sind zudem Vorkehrungen zu treffen, die deren Unversehrtheit während Bauarbeiten gewährleisten (Maßnahmen V3, V4).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit Umsetzung der Planung wird die Möglichkeiten zur erfolgreichen Brut in den durch bau- und anlagenbedingte Eingriffe betroffenen Bereichen nicht weiter gegeben sein werden. Hierbei ist insbesondere der Wegfall von geeigneten Habitatstrukturen (Baumhöhlen) ausschlaggebend. Es muss aufgrund der dokumentierten zahlreichen Brutnachweise in den Streuobstbeständen im nördlichen Untersuchungsbereich davon ausgegangen werden, dass die dort verfügbaren Lebensstätten bereits voll ausgeschöpft sind und betroffene Individuen keine freien Brutplätze vorfinden werden. In Anbetracht des ungünstigen Erhaltungszustandes des Feldsperlings ist der Erhalt der ökologischen Funktion daher als nicht sicher einzustufen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

Um freie Brutplätze bereitszustellen, sind entsprechend Maßnahme C1 künstliche Nisthilfen frühzeitig aufzuhängen. Die bereits angespannte Brutplatzsituation durch das hohe Maß an intra- und interspezifischer Konurrenz wird so trotz Wegfall von Lebensstätte nicht weiter verschärft.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

In Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen bzw. darin befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um Eingriffe in aktive Brutorte zu verhindern, sind jegliche Eingriffe, die zu einem Rückschnitt oder der Rodung von Gehölzen führen, immer außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar auszuführen (Maßnahme V2). Für Gebüsche und Bäume, die sich benachbart zu Eingriffsbereichen befinden, sind zudem Vorkehrungen zu treffen, die deren Unversehrtheit während Bauarbeiten gewährleisten (Maßnahme V4).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ ja ☒ nein

Bewegungsunfähige oder -eingeschränkte Individuen und Entwicklungsformen werden durch vorgenannte Maßnahmen soweit vor planbedingten Eingriffen geschützt, dass das Tötungsrisiko als nicht signifikant erhöht angesehen wird. Im Übrigen handelt es sich um eine weitverbreitete Art mit kulturlandschaftsnahen Vorkommen, deren mäßiger Mortalitäts-Gefährdungsindex (IV.8) keinen Verdacht auf eine darüberhinausgehende besondere Gefährdung im vorliegenden Fall zulässt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Da es sich beim Feldsperling um eine Art handelt, die laut Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS (2010) kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen zeigt und generell eine geringe Fluchtdistanz aufweist, wird geschussfolgert, dass es für diese weitverbreitete Spezies planbedingt zu keinen erheblichen, populationsrelevanten Störungen kommen wird.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung " tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	*
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen	*
		ggf. RL regional	

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU[1]	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region [2]	☐	☐	☐	☐
Hessen[3]	☐	☐	☒	☐

[1] https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/

[2] -

[3] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der als Zugvogel in Deutschland brütende Girlitz ist zumeist als Kulturfolger in Gärten und Parks zu finden und bevorzugt damit halboffenes, strukturiertes Gelände mit hohen Einzelbäumen, die ihm als Singwarten und Brutplätze dienen. Er bevorzugt zur Ernährung Samen von krautigen Pflanzen. Als Kurzstreckenzieher nutzt er die Zeit zwischen März und August für die Aufzucht von bis zu zwei Bruten an gut sichtgeschützten Stellen in Bäumen und Sträuchern.

4.2 Verbreitung

Aus den ursprünglichen Vorkommen des Mittelmeerraums verbreitete sich der Girlitz über gesam Südwest- und Mitteleuropa, so dass er auch in Estland und bis zum Dnepr zu finden ist. Die Überwinterungsgebiete liegen in Westeuopa und entlang des Mittelmeers.

Der Girlitz bevorzugt Regionen im Tiefland und besiedelt höhere Lagen nur unregelmäßig. In Hessen tritt er überall auf, wobei die Bestände mittlerweile abnehmende Tendenzen zeigen.

Quelle: HGON

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden die Art einmal auf einer Singwarte direkt an der Bundesstraße beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es ergaben sich keine Hinweise, dass im Eingriffsgebiet Brutvorkommen liegen. Zur Brut geeignete Biotopstrukturen sind vorhanden, jedoch wird die Abwesenheit der Art auf das hohe Störpotenzial der angrenzenden Straße zurückgeführt. Eine Gefährdung von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der bestehenden Störungspotenziale ist nicht mit einer dauerhaften Anwesenheit von Individuen im Eingriffsbereich zu rechnen. Beeinträchtigungen in dieser Hinsicht sind insofern ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Da der Großteil des beplanten Gebiets in seiner grundsätzlichen Habitateignung aufgrund der Störpotenziale der Bundesstraße stark herabgesetzt ist (Effektdistanz Girlitz 200 m) und der Grilitz andereseits kaum störungsempfindlich auf menschliche Nähe reagiert, kann gefolgert werden, dass hier keine Gefahr einer erheblichen, populationsrelevanten Störung vorliegt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung " tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

RL Deutschland V
RL Hessen V
ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

[1] https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/

[2] -

[3] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer ist in Deutschland ein Standvogel, der nur bei extremen Wintereinbrüchen mit Starkschnee kurzfristige Ausweichbewegungen ausführt. Sie ist an strukturreiche Kulturlandschaften gebunden, die von Hecken, Sträuchern und Bäumen gesäumte Offenlandhabitate geprägt sind. Hier findet sie erstens in den Gehölzen ausreichend Brutmöglichkeiten, auf Bäumen und hohen Sträuchern Singwarten und auf Feldern und Wiesen Futter (Sämereien, Insekten, Spinnen u.ä.).

Die Nester werden in Bodennähe am Rand von Gebüschen und Hecken angelegt, in denen zwei bis drei Bruten pro Jahr zwischen Mitte April und Anfang August stattfinden.

4.2 Verbreitung

Generell ist die Goldammer ein weitverbreiteter Vogel. Es kommt in ganz Mittel- und Osteuropa über Südsibirien bis zum Westrand der Monogolei ganzjährig vor. Die Art fehlt auf der südlichen iberischen Halbinsel, in Nordskandinavien und ist an den Küsten Italiens, an der Ägäis sowie rund um das Kaspische Meer nur Wintergast.

In Deutschland nehmen die Bestände seit einigen Jahren ab, da die Art durch die Intenisvierung und Vergrößerung von landwirtschaftlichen Flächen bedroht ist.

Quellen: Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bundesamt für Naturschutz

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde am Rande des Eingriffsgebiets als Brutvogel nachgewiesen und ist damit potenziell von Eingriffen betroffen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Die Vorkommen der Goldammer sind auf Gebüschstrukturen beschränkt, die am Rande oder knapp außerhalb des Eingriffsbereichs liegen. Hierbei können bau- oder anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die potenziell zum Verlust von Nistplätzen oder Ruheorten führen, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um Eingriffe in aktive Brutorte zu vermeiden, sind jegliche Eingriffe, die zu einem Rückschnitt oder der Rodung von Gehölzen führen, immer außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar auszuführen (Maßnahme V2). Für Gebüsche und Bäume, die sich benachbart zu Eingriffsbereichen befinden, sind zudem Vorkehrungen zu treffen, die deren Unversehrtheit während Bauarbeiten gewährleisten (Maßnahme V4).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Es muss davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planung die Möglichkeiten zur erfolgreichen Brut in den durch bau- und anlagenbedingte Eingriffe betroffenen Bereichen nicht weiter gegeben sein werden. Hierbei ist der Wegfall von geeigneten Habitatstrukturen ausschlaggebend. Da die wegfallende Lebensstätte im Verhältnis zum Gesamtlebensraums der Art relativ gering ist, wird ein Ausweichen auf benachbarte potenzielle Nist- und Nahrungshabitate allerdings als probemlos eingestuft. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann somit gewahrt werden.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</u> ☒ ja ☐ nein

Analog zur potenziellen bau- oder anlagenbedingten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruheorten ist bei Entnahme oder Wegfall von Gehölzstrukturen auch mit einer Gefährdung von Individuen zu rechnen.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ ja ☐ nein

Entsprechend zu den Ausführungen unter Nr. 6.1 b) sind jegliche Eingriffe, die zu einem Rückschnitt oder der Rodung von Gehölzen führen, immer außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar auszuführen (Maßnahme V2). Für Gebüsche und Bäume, die sich benachbart zu Eingriffsbereichen befinden, sind zudem Vorkehrungen zu treffen, die deren Unversehrtheit während Bauarbeiten gewährleisten (Maßnahme V4).

c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko</u>? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ ja ☒ nein

Das Risiko, brütende Individuen, Jungtiere oder Gelege zu beeinträchtigen, wird hiermit ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich um eine weitverbreitete Art mit kulturlandschaftsnahen Vorkommen, deren mäßiger Mortalitäts-Gefährdungsindex (IV.9) keinen Verdacht auf eine darüberhinausgehende besondere Gefährdung im vorliegenden Fall zulässt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ ja ☒ nein

Im Zusammenhang mit der Ermittlung einer möglichen erheblichen Störung der identifizierten Revierzentren wird zunächst festgestellt, dass der Verkehrslärm keine Auswirkungen auf die Besiedlung durch die Goldammer hat, da beide Zentren außerhalb der Effektdistanz liegen (siehe dazu: BMVBS 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) bzw. aufgrund der Barrierewirkung dazwischenliegender Gebüsche und Gebäude als außerhalb anzunehmen sind. Demzufolge sind hinsichtlich einer Beurteilung der Erheblichkeit allein planbedingte Störeffekte zu berücksichtigen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die unmittelbare Nähe der Eingriffe zum südlichen Revierzentrum zum Verlust als mögliches Bruthabitat führen, da der halboffene Charakter des Habitats durch die geplante Bebauung verloren geht. Aufgrund umgebender Pufferhabitate ist jedoch keine populationsbeeinflussende Beeinträchtigung dadurch erkennbar. Das Heranrücken der anlagen- und betriebsbedingten Störpotenziale an das nördliche Revierzentrum im Feldgehölzsaum wird prinizipiell als unproblematisch angesehen, da keine direkten habitatverändernden Eingriffe dadurch erfolgen. Eine Erheblickeit durch die lärm- und bewegungsintensiveren baulichen Tätigkeiten kann durch deren zeitliche Begrenzung dort ausgeschlossen werden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ ja ☐ nein

Entfällt

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ ja ☐ nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung " tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Klappergrasmücke (Sylvia curruca)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

RL Deutschland *
RL Hessen V
ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU[1]	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region [2]	☐	☐	☐	☐
Hessen[3]	☐	☐	☒	☐

[1] https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/

[2] -

[3] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Bei der Klappergrasmücke handelt es sich um eine Zugvogelart, die von April bis September in Deutschland ihre Brutreviere aufsucht. Diese errichtet sie bevorzugt in unterholzreichen Parks, gebüschreichen Feldgehölzen und Dämmen, Wäldern oder Auenlandschaften. Die Ernährung besteht in der Regel aus Insekten, später im Jahr auch Beeren. Für die einmalige Brut wird das Nest freihängend in wegnahen, niedrigen Büschen aus lockeren Halmen gebaut, wobei Hecken mit vorgelagertem Krautsaum bevorzugt werden. Es ist bekannt, dass Klappergrasmücken eine recht starke Ortstreue aufweisen und über Jahre gleiche Territorien besetzen.

4.2 Verbreitung

Die Klappergrasmücke kommt von den britischen Inseln über Südkandinavien bis zum Kaspischen Meer vor, hat allerdings in Mittelfrankreich und -deutschland ihre südliche Verbreitungsgrenze. In West- und Süddeutschland kommt sie daher wesentlich seltener vor als in Norddeutschland. Langfristig wurde eine leichte Abnahme der hessischen Brutpaarbestände dokumentiert. Trotzdem gilt sie als weitverbreiteter Brutvogel.

Quellen: Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V., HGON

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde in einem Gebüsch, das teilweise im Eingriffsgebiet liegt, als Brutvogel nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Brutrevier wurde im südlich an das Plangebiet angrenzenden Gebüschstreifen nachgewiesen. Dieses wird zumindest teilweise von planbedingten Eingriffen erfasst, was zum Verlust von Nistplätzen oder Ruheorten führen kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um Eingriffe in aktive Brutorte zu verhindern, sind jegliche Eingriffe, die zu einem Rückschnitt oder der Rodung von Gehölzen führen, immer außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar auszuführen (Maßnahme V2). Für Gebüsche und Bäume, die sich benachbart zu Eingriffsbereichen befinden, sind zudem Vorkehrungen zu treffen, die deren Unversehrtheit während Bauarbeiten gewährleisten (Maßnahme V4).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Mit Umsetzung der Planung wird die Möglichkeiten zur erfolgreichen Brut in den durch bau- und anlagenbedingte Eingriffe betroffenen Bereichen nicht weiter gegeben sein werden. Hierbei ist insbesondere der Wegfall von geeigneten Habitatstrukturen (Gebüsche,Wiesenabschnitte) ausschlaggebend. Da die wegfallende Lebensstätte im Verhältnis zum Gesamtlebensraums der Art relativ gering ist, wird ein Ausweichen auf benachbarte potenzielle Nist- und Nahrungshabitate allerdings als probemlos eingestuft. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann somit gewahrt werden.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

In Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen bzw. darin befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um Eingriffe in aktive Brutorte zu verhindern, sind jegliche Eingriffe, die zu einem Rückschnitt oder der Rodung von Gehölzen führen, immer außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar auszuführen (Maßnahme V2). Für Gebüsche und Bäume, die sich benachbart zu Eingriffsbereichen befinden, sind zudem Vorkehrungen zu treffen, die deren Unversehrtheit während Bauarbeiten gewährleisten (Maßnahme V4).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ ja ☒ nein

Bewegungsunfähige oder -eingeschränkte Individuen und Entwicklungsformen werden durch vorgenannte Maßnahmen soweit vor planbedingten Eingriffen geschützt, dass das Tötungsrisiko als nicht signifikant erhöht angesehen wird. Im Übrigen handelt es sich um eine weitverbreitete Art, deren mäßiger Mortalitäts-Gefährdungsindex (IV.9) keinen Verdacht auf eine darüberhinausgehende besondere Gefährdung im vorliegenden Fall zulässt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Klappergrasmücke ist laut Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS (2010) eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit gegenüber Straßen, deren Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. Aufgrund der Barrierewirkung dazwischenliegender Gebüsche und Gebäude wird das identifizierte Brutrevier als außerhalb dieser angenommen. Unter der Annahme, dass demnach ausschließlich die unmittelbare Nähe der betriebsbedingten Eingriffe zum Reviermittelpunkt zum Verlust als mögliches Bruthabitat führen könnten, ist trotzdem nicht mit einer populationsrelevanten Beeinträchtigung zu rechnen, da zum einen der Eingriff im Verhältnis zum Gesamtlebensraum der Art gering ist und zum anderen ausreichend Ausweich- und Pufferhabitate in der Umgebung zur Verfügung stehen. Eine Erheblichkeit durch die lärm- und bewegungsintensiveren baulichen Tätigkeiten kann durch deren zeitliche Begrenzung ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung " tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rotmilan (*Milvus milvus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

RL Deutschland V
RL Hessen V
ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU[1]	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region [2]	☒	☐	☐	☐
Hessen[3]	☐	☐	☒	☐

[1] https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/

[2] -

[3] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Rotmilan ist eine Vogelart, die als Lebensraum eine mosasikartig gegliederte Kulturlandschaft mit offenen Agrarflächen und Wiesen, stukturierenden Feldgehölzen und Wäldern bevorzugen. Der in aller Regel über mehrere Jahre hinweg genutzte Horst wird an einem Standort mit hohen Altbaumbeständen in Nähe des Waldrandes errichtet. Die Nahrungssuche findet in einem Umkreis von ca. 5-10 km darum statt, wobei nicht nur Äcker und Wiesen, sondern auch Mülldeponien regelmäßig aufgesucht werden. Die Nahrung ist entsprechend vielfältig aufgestellt. Die Fortpflanzungszeit dauert von März bis Juli.

Es wurde festgestellt, dass Verkehrslärm für Rotmilane keine Relevanz hat, sondern in erster Linie der Einfluss optischer Störreize zu beachten ist. Es ist eine Fluchtdistanz von 300 m anzusetzen.

4.2 Verbreitung

Der Rotmilan kommt als Brutvogel in erster Linie in Mitteleuropa und auf der iberischen Halbinsel vor. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt auf Deutschland, wo mehr als die Hälfte des Weltbestandes gebündelt ist. In Hessen ist er flächendeckend zu finden, weist allerdings wenige Lücken im Rhein-Main-Gebiet auf. Ein kurzfristiger Abnahmetrend hat dazu geführt, dass sein Erhaltungszustand in Hessen zu ungünstig-unzureichend wechselte.

Quellen: VSW, HLNUG, GARNIEL & MIERWALD 2010

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es wurde ein Individuum einmal im Überflug beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsgebiet wurden keine Brutstätten nachgewiesen noch sind geeignete Habitatbäume vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von dauerhaften Aufenthaltsorten ist daher auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Für hochmobile Tiere, die keinen dauerhaften Aufenthaltsort im Plangebiet haben, besteht prinzipiell kein planbedingtes Tötungsrisiko. Trotz des hohen Mortalitäts-Gefährdungsindex (II.5) ist festzustellen, dass keine Wirkpfade ersichtlich sind, aus denen sich ableiten ließe, dass die planbedingten Eingriffe ein erhöhtes Tötungsrisiko bedingen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Da weder innerhalb des Eingriffsgebiets noch im Umkreis der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m zu diesem potenzielle Horststandorte identifiziert werden können, ist eine erhebliche, also populationsbeeinflussende Beeinträchtigung durch Störungszunahmen zu verneinen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung " tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (Carduelis carduelis)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	*
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen	V
		ggf. RL regional	

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU[1]	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region [2]	☐	☐	☐	☐
Hessen[3]	☐	☐	☒	☐

[1] https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/

[2] -

[3] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist auf gut strukturierte Lebensräume angewiesen, die ihm sowohl in hohen Bäumen und Gebüschen die Anlage von Nestern ermöglichen als auch auf blütenreichen Offenlandbereichen ausreichend Nahrung zur Verfügung stellen. Deutlich bevorzugt er bei der Nahrungssuche Sämerein von krautigen oder holzigen Pflanzen, wobei zur Brutzeit auch teilweise Blattläuse gefressen werden. Das Nest wird in Astgabeln bereits während der Balz vom Weibchen errichtet. Dabei ist es üblich, dass für die zweite Brut im Jahr ein zweites Nest während der Aufzucht der erstjähigen Jungen errichtet wird. Die in der Regel sehr hohe Brutstandorttreue, lässt mit ausbleibender Verfügbarkeit von Nahrung nach.

Obwohl Stieglitze ganzjährig immer in kleinen Trupps brüten, Nahrung suchen und schlafen, lebt ein Paar das gesamte Jahr monogam und ist im nächsten Umfeld ihres Nestes sehr territorial.

4.2 Verbreitung

Der Stieglitz ist generell ein weitverbreiteter Vogel, dessen Verbreitungsgebiet von Westeuropa, Nordafrika, über den Balkan bis nach West- und Zentralasien und Westsibirien reicht. Er fehlt auf Island und im Norden Finnoskandinaviens.

In Deutschland ist er ein häufiger Standvogel, der aus kälteren Gebieten hier mitunter einwandert. Es kam in den letzten Jahren sowohl in Hessen als auch deutschlandweit zu erkennbaren Bestandsabnahmen.

Quellen: HGON, VSW, BirdLife International

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es wurde ein Trupp aus mehreren Individuen auf Nahrungssuche im nördlichen Untersuchtungsgebiet beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Brutreviere im Eingriffsgebiet nachzuweisen waren, ist nicht mit einer unmittelbaren Beeinträchtigung von Nestern oder Gelegen zu rechnen. Eine mögliche Betroffenheit von Nahrungsgebieten ist nicht auszuschließen. Allerdings sind die durch die Planung beanspruchten Areale, die dafür in Frage kommenden (primär nördliche Grabenstrukturen & ruderale Wegsäume, sekundär Grünland), in Anbetracht des vorhandene Nahrungsraumes im Umkreis gering, weshalb dies als nicht erheblich bewertet wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Für hochmobile Tiere, die keinen dauerhaften Aufenthaltsort im Plangebiet haben, besteht kein planbedingtes Tötungsrisiko. Auch der mäßige Mortalitäts-Gefährdungsindex (IV.8) lässt keine Rückschlüsse auf eine besondere Berücksichtigung prinzipiell erhöhter Tötungsrisiken der Art in Zusammenhang mit menschlichen Eingriffen zu.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ ja ☒ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Als weitverbreitete Art ohne Brutnachweise im Eingriffsgebiet kann davon ausgegangen werden, dass es durch die planbedingten Eingriffe zu keinen populationsrelevanten Beeinträchtigungen kommen wird. Dies wird unterstützt durch die Einstufung des Stieglitz‘ als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010), der generell als nicht störungsempfindlich gilt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung " tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Türkentaube (Streptopelia decaocto)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	*
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen	*
		ggf. RL regional	

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU[1]	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region [2]	☒	☐	☐	☐
Hessen[3]	☐	☐	☒	☐

[1] https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/

[2] -

[3] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als Kulturfolger ist die Türkentaube bevorzugt in Siedlungsnähe vorzufinden. Sie ernährt sich vegetarisch vor allem von Sämerein, Keimlingen und Früchten. Ihre losen, spärlich ausgestatteten Nester legt sie in hohen Bäumen und Sträuchern an, kann aber auch auf Gebäudenischen ausweichen. Die Brutzeit wird mit 14 Tagen angegeben, wobei mehrere Bruten pro Jahr möglich sind.

Türkentauben sind nicht besonders scheu und treten auch in kleinen Trupps auf.

4.2 Verbreitung

Seit 1930 ist die Art in Ausbreitung vom Balkan über Gesamteuopa, wobei die nördliche Verbreitungrenze in Südschweden erreicht wird. Generell ist sie eine in Deutschland wie auch in Hessen weiterverbreitete Art, die nur waldreiche Gebiete meidet.

Quellen: HGON, LBV, BirdLife International

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es wurde ein Individuum auf einem Baum im südlichen Untersuchtungsgebiet rastend beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsgebiet wurden keine Brutstätten nachgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von dauerhaften Aufenthaltsorten ist auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Für hochmobile Tiere, die keinen dauerhaften Aufenthaltsort im Plangebiet haben, besteht kein planbedingtes Tötungsrisiko. Auch der mäßige Mortalitäts-Gefährdungsindex (IV.8) lässt keine Rückschlüsse auf eine besondere Berücksichtigung prinzipiell erhöhter Tötungsrisiken der Art in Zusammenhang mit menschlichen Eingriffen zu.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Als weitverbreitete Art ohne Brutnachweise im Eingriffsgebiet kann davon ausgegangen werden, dass es durch die planbedingten Eingriffe zu keinen populationsrelevanten Beeinträchtigungen kommen wird. Dies wird unterstützt durch die Einstufung der Türkentaube als Art ohne Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010), welche auch generell als nicht störungsempfindlich gilt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung " tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**